



DIE VERMITTLER

BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V.

Positionspapier

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

zur

Neufassung der EU-Richtlinie über Versicherungsvermittlung 2002/92 EG des Europäischen Parlamentes und des Rates durch den Beschluss des Europäischen Parlamentes vom 26.02.2014

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK) vertritt die Interessen von mehr als 40.000 Versicherungs- und Bausparkaufleute. Hierzu zählen Vermittler aller Vertriebswege – Einfirmenvertreter, Mehrfachagenten und Versicherungsmakler.

I.

Vorbemerkung

Das Europäische Parlament hat in seiner Sitzung vom 26. Februar 2014 über die Änderungsvorschläge des Wirtschafts- und Währungsausschusses (ECON) vom 22. Januar 2014 abgestimmt. Das Europäische Parlament hat dabei die Vorschläge des ECON-Ausschusses in vielen Punkten bestätigt und wird auf dieser Basis im Trilog mit dem Europäischen Rat und der Europäischen Kommission verhandeln.

Folgende Punkte sollen besonders hervorgehoben werden:

II. Anwendungsbereich

Nach Artikel 2 der Richtlinie gilt zukünftig als Versicherungsvermittlung auch die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit durch Versicherungsunternehmen in direktem Kontakt mit dem Versicherten (sogenannter Direktvertrieb), sowie auch die Vermittlung über Websites oder ein anderes Medium. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Der BVK hatte stets im Vorfeld betont, dass eine Gleichbehandlung aller Akteure, die Versicherungsprodukte vertreiben, gewährleistet werden sollte.

Leider wird dieser Gedanke eines fair-level-playing-field, in dem alle am Markt Beteiligten in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen sollen, nicht durchgängig aufrechterhalten.

Wenn auch die wesentlichen Grundsätze zur Registrierung (vgl. Artikel 3) beibehalten werden, so können doch die Mitgliedstaaten im Einzelnen festlegen, dass das verantwortliche Versicherungsunternehmen sicherstellen kann, dass der Versicherungsvermittler die in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen für die Eintragungen und die sonstigen Vorschriften erfüllt. Auch steht es den Mitgliedstaaten frei, die Anforderungen nach Artikel 3 nicht auf alle natürlichen Personen anzuwenden, die in einem Versicherungsunternehmen arbeiten und die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausüben.

Es hat sich gerade im Bankenbereich gezeigt, dass die Beratungsqualität bei Versicherungsprodukten nicht dadurch gewährleistet werden kann, dass insbesondere Niederlassungen nur ein Mitarbeiter oder gar keiner die Anforderungen der IMD erfüllt.

Die Anwendung aller Vorschriften der Richtlinie auch auf angestellte Vermittler eines Versicherungsunternehmens ist aus unserer Sicht schon deshalb erforderlich, weil es Versicherungsunternehmen gibt, die landesweit in eigenen Niederlassungen ausschließlich Angestellte beschäftigen, die als Versicherungsvermittler in gleicher Weise wie selbständige Vermittler arbeiten. Auch für diese müssen die gleichen Informations-, Beratungs- und Qualifikationsanforderungen gelten.

Insofern begrüßen wir die Voraussetzungen des vereinfachten Eintragungsverfahrens und die Möglichkeit der einzelnen Mitgliedstaaten, die Eintragungsanforderungen gemäß Artikel 3 auch auf Versicherungsvermittler anzuwenden, die in den Anwendungsbereich des vereinfachten Eintragungsverfahrens gemäß Artikel 4 fallen sollen, da sie nebenberuflich tätig sind.

III.

Berufliche Anforderungen und organisatorische Anforderungen

Gemäß Artikel 8 ist zukünftig vorgesehen, dass Versicherungsvermittler und die mit der Versicherungsvermittlungstätigkeit befassten Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen müssen. Um dies sicherzustellen, müssen die Mitarbeiter innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren eine selbständige berufliche Fortbildung und geeignete Schulungen im Umfang von mindestens 200 Stunden [.....] durchlaufen. Zu diesem Zwecke sehen die Mitgliedstaaten Mechanismen zur Kontrolle, Bewertung und Bescheinigung der Kenntnisse und Fertigkeiten durch unabhängige Stellen vor.

Wenngleich der Vorschlag des Europäischen Parlamentes nicht klar regelt, ob die 200 Stunden jeweils 60 Minuten umfassen und damit über die Anforderungen der Initiative der deutschen Versicherungsbranche „gut beraten“ hinausgehen könnte, die 200 Stunden à 45 Minuten über 5 Jahre festlegt, so begrüßen wir doch die grundsätzliche Regelung von Fortbildungsstunden durch unabhängige Stellen. Dadurch wird die Objektivität in die Weiter- und Fortbildung gestärkt und damit die Qualifikation des Berufsstandes des Vermittlers betont.

Wir würden es jedoch begrüßen, wenn die Anzahl der Stunden auf eine 45-Minuten-Einheit festgelegt würde, um die Verhältnismäßigkeit des Aufwandes der Fort- und Weiterbildung in den einzelnen Agenturen zu gewährleisten.

Problematisch erachten wir jedoch die Regelung, wonach die Mitgliedstaaten [.....] für Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen, die mit Versicherungsvermittlungstätigkeit befasst sind, vorsehen können, dass das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungsvermittler prüft, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten der betreffenden Vermittler den Anforderungen entsprechen [.....] und ihnen gegebenenfalls eine Ausbildung verschafft,

die den Anforderungen in Zusammenhang mit den von ihnen vertriebenen Produkten entspricht. Den Mitgliedstaaten steht es frei, die Anforderungen [.....] nicht auf alle natürlichen Personen anzuwenden, die in einem Versicherungsunternehmen oder bei einem Versicherungsvermittler arbeiten und die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausüben.

Dies lehnt der BVK aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Wir halten den Grundsatz des fair-level-playing-field auch in diesem wichtigen Punkt für nicht durchgängig beachtet. Wir halten es für erforderlich, dass alle über die gleichen Fähigkeiten und beruflichen Anforderungen verfügen. Wenn für Angestellte von Versicherungsunternehmen andere Regelungen gelten als für selbständige Versicherungsvermittler, die als Unternehmer am Markt auftreten können, besteht keine Gleichbehandlung aller Akteure am Markt, was zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte.

IV.

Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten

Der BVK begrüßt ausdrücklich die Regelungen, wie sie in Artikel 13 des Entwurfes festgehalten werden. Danach sorgen die Mitgliedstaaten für die Schaffung eines unabhängigen Beschwerde- und Abhilfeverfahrens zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Kunden, wobei auf bestehende Stellen zurückgegriffen werden kann.

Der BVK hatte in der Vergangenheit immer wieder betont, dass in Deutschland durch die Einführung des Beschwerdeverfahrens im Jahre 2007 in Form des Ombudsmanns eine unabhängige und etablierte Instanz eingerichtet wurde. Der BVK sieht daher keinen Bedarf, weitere bürokratische Hürden für die Agenturen zu schaffen.

V.

Offenlegung von Provision und Transparenz

Das Europäische Parlament hat beschlossen, dass Versicherungsvermittler dem Kunden die Art (Honorar/Provision) und die Quelle der Vergütung (Kunde oder Versicherungsunternehmen) offenlegen sollen. Dies soll gleichermaßen für die Lebens- und Nichtlebensversicherungsprodukte gelten. Auf Nachfrage soll der Vermittler über weitere, nicht näher spezifizierte Details informieren. Den Mitgliedstaaten bleibt es ausdrücklich gestattet, wei-

tergehende Offenlegungspflichten in Bezug auf die Vergütung einzuführen oder gegebenenfalls beizubehalten.

Der BVK trat gerade in der Vergangenheit immer wieder für eine Kostentransparenz bei Versicherungsverträgen ein, die dem Kunden ermöglichen zu erkennen, in welcher Höhe sein eingezahltes Kapital in die Anlage fließt bzw. Abschlusskosten abdeckt. Mit dieser Information kann der Kunde auch einen Vergleich zu anderen Anbietern ziehen. Eine obligatorische Offenlegung der vollständigen Vergütungs- oder Nettoprämien für alle Produkte wurde daher vom BVK stets abgelehnt.

Der BVK wird weiterhin den beabsichtigten Provisionsausweis kritisch begleiten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass EIOPA zukünftig den Umfang der Informationspflichten festlegen soll.

Der BVK ist nach wie vor der Auffassung, dass mit der VVG-Informationspflichtenverordnung vom 18.12.2007, wonach die Versicherer in Deutschland verpflichtet sind, bei Lebensversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Unfallversicherung und der substitutiven Krankenversicherung die in die Prämie einkalkulierten Abschlusskosten in einer Summe und in Euro und Cent auszuweisen, eine verbraucherfreundliche Regelung getroffen wurde. Die Qualität der Versicherung kann nicht allein an der Provisionshöhe festgemacht werden. Auch kann eine Fokussierung auf die Vergütung zu falschen Anreizen im Verbraucherverhalten führen.

Der BVK appelliert hier an die deutsche Bundesregierung, die in Deutschland geltenden Transparenzvorschriften konsequent umzusetzen.

Des Weiteren begrüßen wir die Möglichkeit eines standardisierten Informationsblatts gemäß Art 18 in Form eines Produktinformationsblattes in allgemein verständlicher Sprache. Es muss jedoch hier sichergestellt werden, dass Pflichten der Versicherungsunternehmen nicht auf die Vermittler abgewälzt werden. Dies könnte insbesondere für die Frage der Einzelheiten der Vertragsbedingungen zutreffen, die in den Verantwortungsbereich des Versicherungsunternehmens fallen und auch dort belassen werden sollten.

VI. Kopplungs- und Bündelungsgeschäft

Der BVK begrüßt die Regelung des Art. 21a, wonach im Falle von kombinierten Produkten dem Kunden die Möglichkeit gegeben wird, beide Produkte getrennt zu erhalten. Der BVK hatte sich in der Vergangenheit stets gegen zwingende Kopplungsgeschäfte positioniert und sich dafür eingesetzt, dass der Verbraucher die Möglichkeit hat, ein Wahlrecht zwischen Darlehensprodukten und Versicherungsprodukten getrennt ausüben zu können (Bündelungsgeschäft). Diese Entscheidung halten wir daher für einen entscheidenden Fortschritt für den Verbraucherschutz.

VII. Anlageprodukte für Kleinanleger (PRIIPS-Produkte)

Der BVK begrüßt die grundsätzliche Einbeziehung der Anlageprodukte in die IMD (Art. 22 ff.), da diese Produkte eher den Versicherungsprodukten zuzuordnen sind als den Wertpapierprodukten. Eine anderweitige Regelung dieser Produkte in der MIFID (Finanzmarkttrichtlinie) hätte dazu geführt, dass das Prinzip der IMD, eine berufszugangs- und berufsausübungsrechtliche Richtlinie zu sein, unterlaufen würde.

Auch begrüßen wir die Tatsache, dass ein Provisionsannahmeverbot bei unabhängiger Beratung durch einen Vermittler abgelehnt wurde. Stattdessen haben die Mitgliedstaaten nunmehr eine Option, die Frage des Provisionsannahmeverbotes selber zu regeln oder den Status Quo beizubehalten.

Mit besonderem Augenmerk betrachten wir die derzeitige Definition der Versicherungsanlageprodukte, so wie sie in Artikel 2 Ziffer 4 enthalten ist.

Der BVK ist weiterhin der Auffassung, dass die Lebensversicherung nicht unter diese PRIIPS-Produkte fallen sollte, da sie von der Grundtendenz eher ein Versicherungsprodukt als ein Anlageprodukt ist. Sie dient als Produkt zur Altersvorsorge und stellt einen Vertrag mit langfristiger Bindung dar, in dem die garantierten Leistungen für die Versicherungsgemeinschaft Vorrang haben vor möglichst hohen Auszahlungen an Einzelne.

VIII.
Weitere Gesichtspunkte

- a) Der BVK sieht die Einführung von Rechtsetzungskompetenzen der Europäischen Kommission durch sogenannte „delegated acts“ (im Rahmen von Artikel 23 und 24) unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als äußerst kritisch. Diese Möglichkeit ist nach Ansicht des BVK bei weitem zu unbestimmt, um als ausreichende Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von verbindlichen Rechtsakten zu dienen. Hier werden der Exekutive unzulässigerweise Rechtsetzungskompetenzen zugesprochen, die den Grundsatz der Gewaltenteilung verletzen.

- b) Die vorgesehenen Sanktionsregelungen in Art 28 durch Verwaltungsgeldstrafen von bis zu 5 Mio. Euro bei natürlichen Personen erachten wir als völlig unverhältnismäßig. Eine derartige Geldstrafe ist für den einzelnen Versicherungsvermittler nicht zu leisten und wird daher vom BVK abgelehnt.

Bonn, den 25.03.2014

RA Dr. Wolfgang Eichele, LL.M.
Hauptgeschäftsführer

RA'in Anja C. Kahlscheuer
Geschäftsführerin